

**Satzung**

**über die Straßenreinigung und**

**die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren**

**in der Stadt Voerde (Niederrhein)**

**– Straßenreinigungs- und Gebührensatzung –**

**vom 18.12.1991**

**(nach dem Stand der 33. Änderungssatzung**

**vom 13.12.2023)**

**Inhaltsangabe:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
- § 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Absatz 2 - 4
- § 4 Begriff des Grundstücks
- § 5 Benutzungsgebühren
- § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 7 Gebührenpflichtige
- § 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

**Satzung**  
**über die Straßenreinigung und die Erhebung**  
**von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein)**  
**- Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - vom 18.12.1991**  
**(nach dem Stand der 33. Änderungssatzung vom 13.12.2023)**

Auf Grund der §§ 4 und 63 (2) Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV.NW. S.475/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV.NW. S. 214/122/SGV NW 2023) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW.) vom 18. Dezember 1975 (GV.NW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1979 (GV NW S. 914, SGV NW 2061) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV.NW. S. 214) hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 17.12.1991 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Stadt Voerde (Niederrhein) betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten alle selbstständigen Gehwege, die gemeinsamen Rad- und Fußwege (Zeichen 240 StVO), alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger abgesetzten Straßenteile sowie Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

## § 2

### Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Stadt Voerde (Niederrhein) reinigt die Fahrbahnen der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.  
Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Reinigung der Gehwege wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.
- (3) Für alle im anliegenden Straßenverzeichnis nicht aufgeführten Straßen wird die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege auf die Eigentümer der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen.
- (4) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.
- (5) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

## § 3

### Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Absatz 2 - 4

- (1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich zu säubern. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Eine Ablagerung in Straßenrinnen oder Sinkkästen ist nicht zulässig.
- (2) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee frei zu halten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege sowie die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
  - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brücken auf- und abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben oder begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.

- (4) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder -wo dies nicht möglich ist- auf dem Fahrbandrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee frei zu halten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

#### **§ 4**

##### **Begriff des Grundstücks**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

#### **§ 5**

##### **Benutzungsgebühren**

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Absatz 2 KAG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

#### **§ 6**

##### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge).
- (2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite

zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Seite verläuft.

- (3) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
- (4) Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrenen Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.
- (5) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (6) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (7) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr bezogen auf einen Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 6) mit Inkrafttreten dieser Satzung 2,62 €/Jahr.

## § 7

### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## § 8

### Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss,

besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheit in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

- (3) Die Nutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2 und 3 dieser Satzung können mit einem Bußgeld geahndet werden. Das Bußgeld beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 250,00 €

- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde vom 06.11.1978 in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.12.1987 außer Kraft

§ 6 Absatz 7 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde tritt am 01.01.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6 Absatz 7 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.12.1994 außer Kraft.

§ 6 Absatz 7 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde tritt rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6 Absatz 7 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde vom 18.12.1991 (nach dem Stand der 2. Änderungssatzung vom 12.07.1995) außer Kraft.

§ 6 Absatz 7 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde tritt am 01.01.1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6 Absatz 7 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde vom 18.12.1991 (nach dem Stand der 3. Änderungssatzung vom 20.12.1995) außer Kraft.

§ 6 Absatz 7 und § 8 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde tritt am 01.01.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6 Absatz 7 und § 8 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde vom 18.12.1991 (nach dem Stand der 4. Änderungssatzung vom 20.12.1995) außer Kraft.

§ 6 Absatz 7 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde tritt am 01.01.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6 Absatz 7 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde vom 18.12.1991 (nach dem Stand der 5. Änderungssatzung vom 19.12.1996) außer Kraft.

§ 6 Absatz 7 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde tritt am 01.04.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6 Absatz 7 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde vom 18.12.1991 (nach dem Stand der 6. Änderungssatzung vom 17.12.1997) außer Kraft.

§ 6 Absatz 7 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde tritt am 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6 Absatz 7 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde vom 18.12.1991 (nach dem Stand der 7. Änderungssatzung vom 18.03.1998) außer Kraft.

§ 6 Absatz 7 und § 8 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde treten am 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig treten § 6 Absatz 7 und § 8 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde vom 18.12.1991 (nach dem Stand der 8. Änderungssatzung vom 16.12.1998) außer Kraft.

§ 6 Absatz 7 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6 Absatz 7 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde vom 18.12.1991 (nach dem Stand der 9. Änderungssatzung vom 15.12.1999) außer Kraft.

§ 6 Absatz 7 und § 9 Absatz 1 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde treten am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten § 6 Absatz 7 und § 9 Absatz 1 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde vom 18.12.1991 (nach dem Stand der 10. Änderungssatzung vom 20.12.2000) außer Kraft.

§ 6 Absatz 7 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6 Absatz 7 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.1991 (nach dem Stand der 11. Änderungssatzung vom 20.12.2001) außer Kraft.

§ 6 Absatz 7 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6 Absatz 7 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.1991 (nach dem Stand der 12. Änderungssatzung vom 19.12.2002) außer Kraft.

§ 6 Absatz 7 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6 Absatz 7 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom

18.12.1991 (nach dem Stand der 13. Änderungssatzung vom 15.12.2003) außer Kraft.

§ 6 Absatz 7 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6 Absatz 7 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.1991 (nach dem Stand der 14. Änderungssatzung vom 14.12.2004) außer Kraft.

§ 6 Absatz 7 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6 Absatz 7 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.1991 (nach dem Stand der 15. Änderungssatzung vom 14.12.2005) außer Kraft.

§ 6 Absatz 7 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6 Absatz 7 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.1991 (nach dem Stand der 16. Änderungssatzung vom 15.12.2006) außer Kraft.

§ 6 Absatz 7 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde sowie das Straßenverzeichnis treten am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten § 6 Absatz 7 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.1991 (nach dem Stand der 17. Änderungssatzung vom 13.12.2007) sowie das Straßenverzeichnis außer Kraft.

§ 6 Absatz 7 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6 Absatz 7 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.1991 (nach dem Stand der 18. Änderungssatzung vom 18.12.2008) außer Kraft.

§ 6 Absatz 7 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6 Absatz 7 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.1991 (nach dem Stand der 19. Änderungssatzung vom 11.12.2009) außer Kraft.

§ 6 Absatz 7 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6 Absatz 7 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.1991 (nach dem Stand der 20. Änderungssatzung vom 16.12.2010) außer Kraft.

§ 6 Absatz 7 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6 Absatz 7 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.1991 (nach dem Stand der 21. Änderungssatzung vom 15.12.2011) außer Kraft.

§ 6 Absatz 7 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6 Absatz 7 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.1991 (nach dem Stand der 22. Änderungssatzung vom 19.12.2012) außer Kraft.

§ 6 Absatz 7 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6 Absatz 7 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.1991 (nach dem Stand der 23. Änderungssatzung vom 23.12.2013) außer Kraft.

§§ 1 Absatz 1 und 3 Absatz 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von

Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde sowie das Straßenverzeichnis treten am 01.10.2015 in Kraft. Gleichzeitig §§ 1 Absatz 1 und 3 Absatz 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde sowie das Straßenverzeichnis vom 18.12.1991 (nach dem Stand der 24. Änderungssatzung vom 19.12.2014) außer Kraft.

§ 6 Absatz 7 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6 Absatz 7 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.1991 (nach dem Stand der 25. Änderungssatzung vom 23.09.2015) außer Kraft.

§ 6 Absatz 7 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6 Absatz 7 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.1991 (nach dem Stand der 26. Änderungssatzung vom 17.12.2015) außer Kraft.

§ 6 Absatz 7 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde sowie das Straßenverzeichnis treten am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6 Absatz 7 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.1991 (nach dem Stand der 27. Änderungssatzung vom 21.12.2016) sowie das Straßenverzeichnis außer Kraft.

§ 6 Absatz 7 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde sowie das Straßenverzeichnis treten am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6 Absatz 7 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.1991 (nach dem Stand der 28. Änderungssatzung vom 18.12.2017) sowie das dazugehörige Straßenverzeichnis außer Kraft.

§ 6 Absatz 7 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde sowie das Straßenverzeichnis treten am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6 Absatz 7 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.1991 (nach dem Stand der 29. Änderungssatzung vom 13.12.2018) sowie das dazugehörige Straßenverzeichnis außer Kraft.

§ 6 Absatz 7 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6 Absatz 7 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.1991 (nach dem Stand der 30. Änderungssatzung vom 13.12.2019) außer Kraft.

§ 6 Absatz 7 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6 Absatz 7 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.1991 (nach dem Stand der 31. Änderungssatzung vom 18.12.2020) außer Kraft.

§ 6 Absatz 7 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6 Absatz 7 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.1991 (nach dem Stand der 32. Änderungssatzung vom 07.12.2022) außer Kraft.

## Straßenverzeichnis

zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein)

Die Stadt Voerde (Niederrhein) reinigt die Fahrbahnen folgender Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Absatz 1 der Satzung). Die Reinigung der Gehwege obliegt den Eigentümern (§ 2 Absatz 2 der Satzung).

### Ortsteil Voerde

Alexanderstraße

Allee (von der Bahnhofstraße bis Frankfurter Straße ohne Stichweg zur Haus Nummer 10)

Alnwicker Ring (ohne Pflasterflächen)

Alte Prinzenstraße (von Kronprinzenstraße bis Sternbuschweg)

Am Kindergarten

Am Klosterhügel

Am Leitgraben

Am Mommbach

Am Sportplatz

Am Sternbusch

Bahnhofstraße (ohne Stichstraße östlich der Alexanderstraße)

Beginenstraße

Bussardstraße

Buschacker

Dinslakener Straße

Falkenstraße

Fasanenstraße

Feldmannweg

Finkenweg

Frankfurter Straße (von Mühlenstraße bis Haus Nummer 407)

Friedhofstraße

Friedrichsfelder Straße (von Bahnhofstraße bis Hövelmannskath)

Friesenring

Fürstenring

Gärtnerstraße

Gewerbestraße

Gildeweg

Grafenweg (von Haus Nummer 1 bis einschließlich Haus Nummer 11 sowie abzweigenden Stichweg von Haus Nummer 4 bis Haus Nummer 22)

Grenzstraße (von Haus Nummer 189 bis Kleiner Kiwitt)

Grünstraße (Ortsdurchfahrt; von Frankfurter Straße bis Schafstege)

Grutkamp

Habichtweg

Hinnemannsfeld

Hövelmannskath

Hühnerfeld (von Am Kindergarten bis Hühnerfeld Haus Nummer 37)

Hülsdonkweg (von Haus Nummer 56 bis Ende)

Im Osterfeld (von Bahnhofstraße bis Haus Nummer 9 und von Haus Nummer 25 bis zur Einmündung Teichacker)

Im Rönksensfeld

Innungsweg (von Gewerbestraße bis einschließlich Hausnummer 11)  
Jahnstraße  
Kaiserstraße  
Kempkensfeld  
Kempkenskath (ohne Pflasterflächen)  
Klosterbusch  
Königring  
Kronprinzenstraße (von Steinstraße bis Haus Nummer 14 / von Haus Nummer 34 bis Schwanenstraße)  
Kurfürstenring  
Lerchenstraße  
Markgrafenweg  
Ostlandstraße  
Prinzenstraße (vom Sternbuschweg bis Haus Nummer 107 mit 3 Stichstraßen)  
Rathausplatz (Fahrbahn ums Parkhaus sowie die gepfl. Flächen bis zum Marktplatz)  
Ringstraße  
Rittersteg  
Scholtenbusch  
Seemannskath (ohne Wohnwege)  
Sperberweg  
Sportlerstraße  
Steinstraße (von Haus Nummer 62 bis Einmündung Friedhofstraße)  
Sternbuschweg  
Sternweg  
Taubenstraße  
Teichacker  
Tillmannsweg  
Tönningstraße (einschließlich 2 Stichstraßen)  
Turnerweg  
Turnhallenweg  
Voshalsfeld (ohne Stichwege vor den Häusern 35 bis 37 a sowie 2, 6 und 10)  
Waymannskath (einschließlich 5 Stichstraßen)  
Zum Hövel (Haus Nummer 1 bis 11)  
Zunftweg (von Grenzstraße bis Gildeweg)

### **Ortsteil Friedrichsfeld**

Alte Hünxer Straße  
Am Bauhof  
Am Birkenhain  
Am Dreieck  
Am Franzosenfriedhof  
Am Hallenbad  
Am Industriepark (von Spellener Straße bis Heideweg)  
Am Lippekanal  
Am Markt  
Am Nordturm  
Am Tannenbusch  
An der Landwehr (von Rheinstraße bis Haus Nummer 60)

An der Schule  
An der Wardtpumpe  
Birkenweg (nördlich der Kastanienallee)  
Blumenanger  
Böskenstraße (von Frankfurter Straße bis Gehrstraße) und (Stichstraße Haus Nummer 50)  
Bülowstraße a) nördlich der Spellener Straße;  
b) südlich der Spellener Straße mit Stichstraße bis Haus Nummer 41  
Eichenweg  
Fichtenweg  
Föhrenweg  
Frankfurter Straße (von Poststraße bis Haus Nummer 137)  
Gartenstraße (einschließlich Stichweg von den Häusern Nummer 55 bis 59)  
Ginsterweg  
Goethestraße  
Grenzweg (nördlich der Kastanienallee)  
Grüner Weg  
Heidestraße (Hindenburgstraße bis Lippestraße)  
Heideweg  
Heierfeld  
Hindenburgstraße a) von Poststraße bis Spellener Straße;  
b) Anliegerstraße vor den Häusern Nummer 63 bis 85)  
Hoogenweg  
Hugo-Mueller-Straße  
Hügelweg  
Kiefernweg (von Alte Hünxer Straße bis Gartenstraße)  
Lessingstraße  
Lessingplatz  
Lindenweg  
Lippestraße (einschließlich zwei Stichstraßen)  
Loefflerstraße  
Mittelstraße (Stichstraße von den Häusern Nummer 38 bis 56)  
Nordstraße (von Am Tannenbusch bis Am Dreieck)  
Parkstraße  
Poststraße (östlich der B 8)  
Poststraße (von Frankfurter Straße bis Hindenburgstraße einschließlich Stichstraßen bei Haus Nummer 24 und 37)  
Rheinstraße (von Frankfurter Straße bis Am Hallenbad)  
Schillerstraße  
Schleusenstraße (Haus Nummer 1 bis Nummer 36)  
Schmaler Weg (einschließlich drei Stichstraßen)  
Siedlerweg  
Spellener Straße (von Hindenburgstraße bis Bahnunterführung und von Mittelstraße bis Frankfurter Straße)  
Südstraße (einschließlich Stichstraße)  
Tannenweg  
Von-der-Mark-Straße (Frankfurter Straße bis Mittelstraße)  
Werkstraße (südlich der Spellener Straße)  
Wilhelmstraße (von Poststraße bis Grüner Weg)  
Wisselmannweg (im Bereich Bebauungsplan 94)

**Ortsteil Spellen**

Drechslerweg  
Friedrich-Wilhelm-Straße  
Hahnenstraße (zwischen Mehrumer Straße und Schweizer Straße)  
Handwerkerstraße (einschließlich zwei Stichstraßen)  
In den Weihern  
Malerweg  
Mehrumer Straße (von Am Schied bis Haus Nummer 52)  
Müssenweg (einschließlich Stichweg zum Haus Nummer 39)  
Rheinstraße a) von Müssenweg bis Friedrich-Wilhelm-Straße;  
b) von Haus Nummer 140 bis Zipperweg / von Haus Nummer 185 bis  
Einmündung Boltraystraße  
Sattlerweg  
Schusterweg  
Weseler Straße (von Am Schied bis Haus Nummer 19) und (Böskenstraße bis Bühelstraße)  
Zimmermannsweg

**Ortsteil Möllen**

Am Biesen  
Auf dem Bündler  
Bruchkamp  
Dinslakener Straße (von Friedrichstraße bis Schwanenstraße)  
Friedrichstraße (Dinslakener Straße bis Frankfurter Straße)  
Hauerlandstraße  
Horstweg  
Im Busch  
Kampshof  
Knappenstraße  
Königsberger Straße  
Leitkamp  
Memellandstraße  
Rahmstraße (von Dinslakener Straße bis Haus Nummer 130)  
Schlesierstraße

**Ortsteil Götterswickerhamm**

Dammstraße (von Unterer Hilding bis einschließlich Kreisverkehr)

**Ortsteil Mehrum**

Schulstraße (von Schloßstraße bis Reshover Weg)

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) am 17.12.1991 beschlossene Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein), wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 18.12.1991

P a k u l a t  
Bürgermeister